



## **Satzung des Vereins „Die Heimat – Verein zur Pflege der Natur- und Landeskunde in Schleswig-Holstein, Hamburg und Mecklenburg e.V.“**

### **§ 1**

Der Verein führt den Namen „Die Heimat, Verein zur Pflege der Natur- und Landeskunde in Schleswig-Holstein, Hamburg und Mecklenburg e.V.“ Er hat seinen Sitz in Schleswig. Der Verein ist in das Vereinsregister in Schleswig eingetragen.

### **§ 2**

Aufgabe des Vereins ist die Förderung der historischen und naturkundlichen Landesforschung sowie die Landes-, Volks- und Heimatkunde. Die gesamte Vereinsarbeit vollzieht sich auf überparteilicher Grundlage.

### **§ 3**

Dieser Aufgabe dient neben Versammlungen und Ausflügen (Studienfahrten und Führungen) in erster Linie die Herausgabe der Zeitschrift „Natur- und Landeskunde. Zeitschrift für Schleswig-Holstein, Hamburg und Mecklenburg“, die allen Mitgliedern kostenlos zugesandt wird.

### **§ 4**

Sie bringt Aufsätze in gemeinverständlicher Fassung aus allen Gebieten der Landesforschung und Heimatpflege, kurze Mitteilungen belehrenden Inhalts, Proben heimatlicher Dichtung, berichtet über landeskundliches Schrifttum und gibt Auskunft über gestellte Fragen. Die Schriftleitung hat nach Möglichkeit sämtliche Forschungs- und Wissensgebiete zu berücksichtigen und in allen Darbietungen eine überparteiliche Haltung zu wahren.

### **§ 5**

Vorstand im Sinne des gesetzlichen Vertreters ist der 1. Vorsitzende und sein Stellvertreter. Die Leitung des Vereins liegt in den Händen des Vorstandes, der sich aus dem Vorsitz, seinem Stellvertreter, einem Schriftführer, einem Kassensführer, zwei Beisitzern und dem Schriftleiter zusammensetzt. Das Schriftführeramt kann auch von dem Schriftleiter mitverwaltet werden.

### **§ 6**

Der Vorstand hat die Geschäfte des Vereins zu führen, die Herausgabe der Zeitschrift und anderer Veröffentlichungen in die Wege zu leiten und die Versammlungen und Ausflüge (Studienfahrten und Führungen) vorzubereiten und zu leiten. Der Schriftleiter übt sein Amt im Auftrage des Vereins aus. Er ist in der Handhabung desselben selbständig, nur dem Verein gegenüber verantwortlich und zu einer rein sachlichen unparteiischen Haltung verpflichtet; in Zweifelsfällen entscheidet der Vorstand.

## **§ 7**

Alljährlich findet eine Mitgliederversammlung statt, zu der mindestens vier Wochen vorher in der Zeitschrift mit Tagesordnung eingeladen wird. Die Mitgliederversammlung wählt den Vorstand, nimmt seine Berichte und den des Schriftleiters und des Kassenprüfers entgegen und beauftragt zwei Mitglieder mit der Prüfung der Jahresrechnung. Auf der nächsten Mitgliederversammlung ist die geprüfte Rechnung vorzulegen und der Vorstand zu entlasten. Mit der Versammlung werden nach Möglichkeit Vorträge, Ausflüge und Ausstellungen verbunden.

Über jede Mitgliederversammlung, insbesondere über die gefassten Beschlüsse, wird eine Niederschrift angefertigt, die von der Versammlungsleitung und dem/der Schriftführer/in zu unterzeichnen ist.

## **§ 8**

Jedes Vorstandmitglied wird von der Mitgliederversammlung auf vier Jahre gewählt. Alle zwei Jahre scheidet die Hälfte des Vorstandes aus; das erste Mal entscheidet das Los. Wiederwahl ist gestattet. Wenn ein Mitglied vor der Mitgliederversammlung ausscheidet, hat der Vorstand das Recht der Ergänzung. Eine solche Wahl ist gültig bis zur nächsten Mitgliederversammlung.

## **§ 9**

Mitglied des Vereins kann jeder werden, der sich verpflichtet, den Jahresbeitrag, dessen Höhe von der Mitgliederversammlung festgelegt wird, zu zahlen. Schüler, Studierende, Referendare, Auszubildende u.ä. zahlen die Hälfte. Der Austritt kann nur mit Schluss des Kalenderjahres, das für den Verein zugleich Rechnungsjahr ist, erfolgen. Die Abmeldung muss schriftlich geschehen und bis spätestens 30. November beim Kassenführer sein. Der Jahresbeitrag ist im ersten Quartal zu entrichten.

## **§ 10**

Personen, die sich besondere Verdienste um den Verein oder um die Förderung der Landesforschung und Heimatpflege erworben haben, können zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Dieses geschieht im Namen des Vereins durch den Vorstand.

## **§ 11**

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

## **§ 12**

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den DRK Landesverband Schleswig-Holstein e.V., der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.